Kammer Online 02/2024

Inhalt:

- Wichtiger Termin: Mitgliederversammlung 2024 - Bitte vormerken!
- Podiumsdiskussion der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zur Thematik "Welchen Einfluss kann die Künstliche Intelligenz auf Gerichtsverfahren haben?" am 20.03.2024 um 17:30 Uhr im Maritim Hotel Bellevue, Kiel
- Mediationstag am 21.09.2024 im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
- Verpflichtende Bestellung eines anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam im Rückführungsverbesserungsgesetz
- Prüfungstermine und Anmeldeschluss im Jahre 2024
- Bitte um Unterstützung: Online-Umfrage zum Thema "Konfliktstrukturen bei der Realisierung von Bauprojekten"
- Vorkaufsrecht nach § 50 LNatSchG: Übermittlung von Kaufverträgen
- BNotK: 12. Sanktionspaket – Verbot der Rechtsberatung
- Veräußerungsanzeige bei Verkauf von Sondereigentum mit Zustimmungsvorbehalt durch Verwalter
- Digitale Karriereveranstaltung zum Notarberuf der Bundesnotarkammer am 17.04.2024 sowie Workshop zum Notarberuf der Bundesnotarkammer am 06.06.2024
- Bachelor-Studiengang für Mitarbeitende im Notariat: Informationen zum Studienstart zum Wintersemester 2024/225
- Präsenz-Fortbildungsveranstaltung des DAV und der FRSH am 26.03.2024 zum Thema "Abschiebehaft: Was tun?"
- Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht am 19.03.2024
- Fachtag Familienrecht am 26.04.2024 in der Handwerkskammer Lübeck

» Wichtiger Termin: Mitgliederversammlung 2024 - Bitte vormerken!

15. Anwalts- und Notarkammertag mit integrierter Mitgliederversammlung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer am **12. Juni 2024** in der ACO Thormannhalle in Büdelsdorf.

» Podiumsdiskussion der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zur Thematik "Welchen Einfluss kann die Künstliche Intelligenz auf Gerichtsverfahren haben?" am 20.03.2024 um 17:30 Uhr im Maritim Hotel Bellevue, Kiel

Am 20.03.2024 um 17:30 Uhr veranstaltet die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer im Maritim Hotel Bellevue, Kiel, eine Podiumsdiskussion zur Thematik „Welchen Einfluss kann die Künstliche Intelligenz auf Gerichtsverfahren haben?“

Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie hier.

» Mediationstag am 21.09.2024 im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Den Flyer zum Mediationstag haben wir für Sie hier hinterlegt.

» Verpflichtende Bestellung eines anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam im Rückführungsverbesserungsgesetz

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet die Rechtsanwaltskammern im Land mit Rundschreiben Nr. 32/2024 zur im Betreff genannten Thematik eine Liste von fachkundigen Kolleginnen und Kollegen aufzustellen, auf der diejenigen aufgeführt sind, die gegenüber ihrer Berufskammer ihre Bereitschaft erklärt haben, in den genannten Verfahren als Pflichtanwalt aufzutreten.

Sofern Sie in die entsprechende Liste aufgenommen werden möchten, teilen Sie uns Ihre Bereitschaft gern schriftlich per E-Mail (info@rak-sh.de) mit.

» Prüfungstermine und Anmeldeschluss im Jahre 2024

a) Prüfung Mai/Juni 2024:

aa) Rechtsanwendung im ReNo- und ReFa-Bereich	Mi., 29.05.2024
bb) Schriftliche Prüfung	Sa., 01.06.2024

cc) fallbezogenes Fachgespräch bis spätestens Sa., 13.07.2024

Anmeldeschluss: Fr., 15.03.2024

b) Zwischenprüfung 2024: Sa., 09.11.2024

Anmeldeschluss: Fr., 05.09.2024

Die Anmeldebögen und Merkblätter finden Sie auf der Ausbildungsseite der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer über folgenden Link http://www.rak-sh.de/ausbildung/downloads

---

» Bitte um Unterstützung: Online-Umfrage zum Thema "Konfliktstrukturen bei der Realisierung von Bauprojekten"

Frau Anne Glombik ist Doktorandin am Fachgebiet für Bauwirtschaft und Baubetrieb an der TU Berlin.

Aktuell führt sie eine Umfrage zum Thema „Konfliktstrukturen bei der Realisierung von Bauprojekten“ durch.

Erste Untersuchungen haben erkennen lassen, dass im Umgang mit Konflikten innerhalb der Baubranche noch immer erhebliches Potenzial besteht, um die Verschwendung von Ressourcen zu minimieren und somit insgesamt zu besseren Ergebnissen zu gelangen. (Für weiterführende Informationen liegt hierzu ein Artikel aus der Zeitschrift für Konfliktmanagement bei. Diesen finden Sie hier.)

Der Teilnehmerkreis der Umfrage umfasst alle Beteiligten eines Planungs- und Bauprozesses, die innerhalb der Bauwirtschaft tätig sind. Hierzu zählen neben der Projektsteuerung, Bauleitung und ausführenden Unternehmen auch die Planung und Bauherrschaft. Darüber hinaus ist natürlich auch die Anwaltschaft mit inbegriffen.

Als Dankeschön für Ihre Teilnahme besteht die Möglichkeit, Sie oder Ihr Unternehmen als unterstützenden und engagierten Teil der Forschung zu erwähnen.

Die Teilnahme an der Umfrage ist anonym und dauert etwa 15 Minuten.

Hier ist der Link zur Umfrage: https://www.umfrageonline.com/c/zsifb9me

---

» Vorkaufsrecht nach § 50 LNatSchG: Übermittlung von Kaufverträgen

Das Landesamt für Umwelt (LfU) bittet, Kaufverträge im Zusammenhang mit dem naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht gem. § 50 LNatSchG möglichst in digitaler Form einzureichen. Hierfür bietet das LfU an, den Kaufvertrag als PDF per E-Mail an das Funktionspostfach vkr.naturschutz@lfu.landsh.de zu senden.

Es besteht außerdem über das Governikus-Adressbuch die sichere zugangsgeschützte Adresse Landesamt für Umwelt – beBPO (§ 6 ERVV).

Sollte ein Zusenden dennoch in Papierform erfolgen, bitte keine Nieten oder Siegel verwenden, da die übermittelten Dokumente gescannt und digitalisiert werden müssen und dies erhebliche Mehrarbeit verursacht – vielen Dank.

» BNotK: 12. Sanktionspaket – Verbot der Rechtsberatung

Die Bundesnotarkammer möchte auf die jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union durch das 12. Sanktionspaket hinweisen.

Verlängerung der Möglichkeit zur Genehmigung von Rechtsberatungsdienstleistungen

Wie Ihnen bekannt ist, sieht Art. 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 seit dem 7. Oktober 2022 das nachfolgende Rechtsberatungsdienstleistungsverbot vor:

Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen in den Bereichen […] Rechtsberatung […] zu erbringen für

1. *a) die Regierung Russlands oder*
2. *b) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.*

Abweichend davon besteht seit dem 11. Sanktionspaket die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen bis zum 31. März 2024 genehmigen, die rechtlich erforderlich sind, um den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen an einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, abzuschließen (vgl. Art. 12b Abs. 2b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Zudem besteht bis zum 31. Juli 2024 die Möglichkeit, Divestments und Abwicklungen von Geschäftstätigkeiten zu genehmigen, sofern sie die in Art. 12b Abs. 2a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. der VO (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 genannten Voraussetzungen erfüllen:

(2a) Abweichend von Artikel 5n können die zuständigen Behörden die weitere Erbringung der darin genannten Dienstleistungen bis zum 31. Juli 2024 genehmigen, wenn diese Dienstleistungen für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. *Die Dienstleistungen werden für die aus dem Abzug von Investitionen hervorgehenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und ausschließlich zu deren Gunsten erbracht und*
2. *die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Dienstleistungen mittelbar oder unmittelbar für die Regierung Russlands oder für*

einen militärischen Endnutzer erbracht werden oder eine militärische Endverwendung in Russland haben könnten.

Die Genehmigung ist vor der Beurkundung von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzuholen. Die Kontaktdaten der BAFA finden Sie hier. Das zuständige Referat ist zudem per E-Mail erreichbar unter ru-embargo@bafa.bund.de.

Die Einfügung des neuen Genehmigungstatbestands führt nicht zu einer Änderung der Auffassung der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer im Hinblick auf die Auslegung von Art. 5n der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Es ist weiterhin nicht geklärt, ob die hoheitliche Beurkundungstätigkeit aufgrund der damit verbundenen Beratungspflicht eine Rechtsberatungsdienstleistung im Sinne der Verordnung darstellt und der Anwendungsbereich eröffnet ist. Fraglich bleibt auch, ob der Zugang zum Beurkundungsverfahren einen Ausnahmetatbestand im Sinne des Art. 5n Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 darstellt.

Verbot im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, -Konten und -Verwahrung

Mit Wirkung ab dem 18. Januar 2024 ist es verboten, russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen zu gestatten, unmittelbar oder mittelbar Eigentümer einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung erbringt, zu sein, diese unmittelbar oder mittelbar zu kontrollieren oder Posten in ihren Leitungsgremien zu bekleiden (Art. 5b Abs. 2a der VO (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. der VO (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023). Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Personen, die (auch) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz sind. Das Verbot gilt außerdem nicht für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz verfügen (Art. 5b Abs. 3 der VO (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. der VO (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023).

Die von dem Verbot ins Auge gefassten Sachverhalte dürften in der notariellen Praxis nur selten vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, dürfen Beurkundungen nicht vorgenommen werden.

Beispiel: Ein Beurkundungsgesuch eines russischen Staatsangehörigen, der ausschließlich die russische Staatsangehörigkeit besitzt und der keinen Aufenthaltstitel in einem der in Art. 5 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. der VO (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 genannten Staaten besitzt, ist abzulehnen, wenn es auf den Erwerb von Gesellschaftsanteilen einer GmbH gerichtet ist, deren Geschäftsgegenstand Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder Krypto-Verwahrung steht.

» Veräußerungsanzeige bei Verkauf von Sondereigentum mit Zustimmungsvorbehalt durch Verwalter

In den Notariaten herrscht in den Fällen des Erwerbs von Wohnungseigentum unter Zustimmungsvorbehalt durch den Verwalter zum Teil eine sehr unterschiedliche Handhabung der Veräußerungsanzeige.

Materiell rechtlich wird sowohl der schuldrechtliche Teil als auch die Eigentumsverschaffung nur dann wirksam, wenn der Verwalter zugestimmt hat. Deshalb wird unter diesem Gesichtspunkt häufig zunächst der Verkauf angezeigt mit dem Hinweis, dass er noch nicht wirksam sei. Sobald dann die Verwalterzustimmung vorliegt, wird der Eintritt der Wirksamkeit mitgeteilt.

Auf Nachfrage der Notarkammer hat das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, u.a. unter Verweis auf das Urteil des BFH vom 08.03.1995, II R 42/92, nunmehr noch einmal seine Aussage aus dem Jahr 2011 bestätigt, wonach im Hinblick auf die Frage nach dem grunderwerbsteuerrechtlichen Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Erwerbs von Wohnungseigentum bei Verträgen der genannten Art diese mit ihrem Abschluss wirksam werden. Dies hat zur Folge, dass tatsächlich nur **eine** Veräußerungsanzeige notwendig ist.

Das Finanzministerium wird die Grunderwerbsteuerstellen der Finanzämter Pinneberg und Rendsburg noch einmal entsprechend informieren.

» Digitale Karriereveranstaltung zum Notarberuf der Bundesnotarkammer am 17.04.2024 sowie Workshop zum Notarberuf der Bundesnotarkammer am 06.06.2024

Auch dieses Jahr plant die Bundesnotarkammer die Durchführung einer digitalen Karriereveranstaltung. Diese findet am 17. April 2024 von ca. 18:00 bis 19:30 Uhr statt. Nähere Informationen finden Sie unter https://www.bnotk.de/karriereveranstaltung oder hier.

Die Veranstaltung richtet sich an Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie junge Anwältinnen und Anwälte. In einer Videokonferenz werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die verschiedenen Wege in den Notarberuf informiert und haben anschließend die Möglichkeit, Fragen an die Referenten der Veranstaltung zu stellen. Interessierte, die sich über den Anmeldelink auf der o.g. Website anmelden und Ihre E-Mail-Adresse hinterlassen, bekommen den entsprechenden Zugangslink zugeschickt.

In den vergangenen Jahren erfreute sich die Veranstaltung eines großen Interesses. Die Bundesnotarkammer freut sich daher, sie erneut anzubieten.

Ferner bietet die Bundesnotarkammer am 06. Juni 2024 einen Workshop zum Notarberuf an. Nähere Informationen finden Sie unter https://www.notar.de/karriere/berufsziel-notar-in. Einen entsprechenden Flyer finden Sie hier.

» Bachelor-Studiengang für Mitarbeitende im Notariat: Informationen zum Studienstart zum Wintersemester 2024/225

Die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer setzt entsprechend eines Beschlusses ihrer Generalversammlung vom 29. September 2023 einen berufsermöglichenden Hochschulstudiengang für Mitarbeitende im Notariat in Kooperation mit der SRH Hochschule Heidelberg um. Der Studiengang wird unter dem Titel „Recht im Notariat (LL. B.)“ zum 1. Oktober 2024 erstmalig angeboten.

Das gesamte Curriculum wurde von der Bundesnotarkammer und der SRH Hochschule Heidelberg eigens für den Studiengang konzipiert und folgt damit umfassend den Bedürfnissen der notariellen Praxis. Das Studium kann parallel zur Tätigkeit an einer Notarstelle absolviert werden und richtet sich gleichermaßen an erfahrene Mitarbeitende sowie an besonders interessierte und motivierte Berufsanfängerinnen und -anfänger. Mit dem Angebot sollen insbesondere gezielt junge Menschen für die Karriere im Notariat gewonnen werden, die nach dem Schulabschluss zunächst gerne studieren möchten.

Als Informationsmaterial finden Sie ein Merkblatt, das die wesentlichen Informationen zu dem neuen Studiengang enthält, den aktuellen Entwurf des Curriculums als Modulübersicht, sowie einen Semesterplan, der den zu erwartenden zeitlichen Aufwand des Studiums darstellt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Hochschule unter www.srh-hochschule-heidelberg.de/landingpage/recht-im-notariat-llb/.

» Präsenz-Fortbildungsveranstaltung des DAV und der FRSH am 26.03.2024 zum Thema "Abschiebehaft: Was tun?"

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) und der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (FRSH) laden ein zur Präsenz-Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Abschiebehaft: Was tun?“ am 26.03.2024 in Kiel.

Die Einladung mit näheren Informationen finden Sie hier.

» Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht am 19.03.2024

Am 19.03.2024 findet der Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht statt.

Die Einladung mit näheren Informationen finden Sie hier.

» Fachtag Familienrecht am 26.04.2024 in der Handwerkskammer Lübeck

Den Flyer haben wir hier für Sie hinterlegt.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig
T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.